

BVGer F-7475/2024 vom 27. Januar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-7475_2024

FR: TAF F-7475/2024 du 27 janvier 2026

IT: TAF F-7475/2024 del 27 gennaio 2026

Regeste

Einreiseverbot

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des SEM, die ein Einreiseverbot im Sinne von Art. 67 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG, SR 142.20) zum Gegenstand haben, unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 112 Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (Rechtsmittelfrist [Art. 50 Abs. 1 VwVG] und Form der Beschwerde [Art. 52 Abs. 1 VwVG]) sind erfüllt, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

Mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und – sofern wie vorliegend keine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat – die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann

F-7475/2024 Seite 5 die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheids (vgl. BVGE 2020 VII/4 E. 2.2 m.H.).

E. 3

Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger Spaniens und damit einer Vertragspartei des Abkommens über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (Freizügigkeitsabkommen, FZA, SR 0.142.112.681). Gemäss Art. 2 Abs. 2 AIG ist daher das ordentliche Ausländerrecht – bestehend aus dem AIG und seinen Ausführungsverordnungen – nur soweit anwendbar, als das FZA keine abweichenden Bestimmungen enthält oder das ordentliche Ausländerrecht günstigere

Bestimmungen vorsieht.

E. 4.1

Gemäss Art. 67 Abs. 1 Bst. c AIG verfügt das SEM unter Vorbehalt von Abs. 5 derselben Bestimmung Einreiseverbote gegenüber weggewiesenen ausländischen Personen, wenn diese gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden. Das Einreiseverbot wird grundsätzlich für eine Dauer von höchstens fünf Jahren verfügt. Es kann für eine längere Dauer verfügt werden, wenn die betroffene Person eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt (Art. 67 Abs. 3 AIG).

E. 4.2

Eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 3 AIG setzt eine qualifizierte Gefährdungslage voraus. Sie darf nicht leichthin angenommen werden und kann sich beispielsweise aus der Hochwertigkeit der deliktisch bedrohten Rechtsgüter (insbesondere Leib und Leben, körperliche und sexuelle Integrität, Gesundheit), aus der Zugehörigkeit der Tat zur Schwere der Delikte mit grenzüberschreitendem Charakter (z.B. Terrorismus, Menschen- und Drogenhandel, organisierte Kriminalität), aus der mehrfachen Begehung (unter Berücksichtigung einer allfälligen Zunahme der Schwere der Delikte) oder aus dem Fehlen einer günstigen Prognose ergeben. Die zu befürchtenden Delikte müssen einzeln oder in ihrer Summe das Potenzial haben, eine aktuelle und schwerwiegende Gefahr zu begründen (BGE 139 II 121 E. 6.3; BVGE 2014/20 E. 5.2). Bei schweren Straftaten muss zum Schutz der Öffentlichkeit ausländerrechtlich selbst ein geringes Restrisiko weiterer Beeinträchtigungen der dadurch gefährdeten Rechtsgüter nicht in Kauf genommen werden (vgl. BGE 139 I 31 E. 2.3.2 m.H.).

F-7475/2024 Seite 6

E. 4.3

Aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen kann ausnahmsweise von der Verhängung eines Einreiseverbots abgesehen oder ein Einreiseverbot aufgehoben oder suspendiert werden. Dabei sind namentlich die Gründe, die zum Einreiseverbot geführt haben, sowie der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz gegenüber den privaten Interessen der betroffenen Person am Verzicht auf die Fernhaltmassnahme oder an deren Aufhebung abzuwägen (vgl. Art. 67 Abs. 5 AIG).

E. 5.1

Im Anwendungsbereich des Freizügigkeitsabkommens stellt ein Einreiseverbot nach Art. 67 AIG eine Massnahme dar, welche die Ausübung vertraglich zugesicherter Rechte auf Freizügigkeit – hier des Rechts auf Einreise (Art. 3 FZA i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Anhang I FZA) – einschränkt. Solche Massnahmen sind gemäss Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA nur zulässig, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind (Ordre-Public-Vorbehalt). Die Konkretisierung des Ordre-Public-Vorbehalts erfolgt durch die drei Richtlinien 64/221/EWG (ABl. Nr. 56/850 vom 4. April 1964), 72/194/EWG (ABl. Nr. L 121/32 vom 26. Mai 1972) und 75/35/EWG (ABl. Nr. L 14/14 vom 20. Januar 1975) in ihrer jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Freizügigkeitsabkommens (Art. 16 Abs. 1 FZA i.V.m. Art. 5 Abs. 2

Anhang I FZA) und die vor diesem Zeitpunkt ergangene, einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft (EuGH) (Art. 16 Abs. 2 FZA). In diesem Sinne schränkt das Freizügigkeitsabkommen die ausländerrechtlichen Befugnisse nationaler Behörden bei der Handhabung ausländerrechtlicher Massnahmen wie des Einreiseverbots ein.

E. 5.2

Abweichungen vom Grundsatz des freien Personenverkehrs sind nach der Rechtsprechung eng auszulegen. Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA setzt ausser der Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, wie sie jede Gesetzesverletzung darstellt, eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung voraus, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Ob das der Fall ist, beurteilt sich gemäss Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 64/221/EWG ausschliesslich nach dem persönlichen Verhalten der betreffenden Person, wobei gemäss Abs. 2 der genannten Bestimmung eine strafrechtliche Verurteilung für sich allein nicht genügt. Sie kann nur insoweit herangezogen werden, als die ihr zugrundeliegenden Umstände ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstellt. Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA steht mit anderen Worten Massnahmen entgegen, die im Sinne eines Automatismus

F-7475/2024 Seite 7 an vergangenes Fehlverhalten anknüpfen, und solchen, die aus Gründen der Generalprävention angeordnet werden. Insoweit kommt es im Unterschied zum Landesrecht auf das Rückfallrisiko an, wobei die in Kauf zu nehmende Rückfallgefahr desto geringer ist, je schwerer die möglichen Rechtsgüterverletzungen wiegen (vgl. BGE 139 II 121 E. 5.3 m.H.).

E. 5.3

Hingegen stellt Art. 5 Anhang I FZA keine strengeren Anforderungen an eine Fernhaltungsmassnahme als das nationale Recht, soweit es um das Erfordernis einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 3 AIG geht. Liegt eine solche vor, ist ein Einreiseverbot mit einer Dauer von mehr als fünf Jahren zulässig, unabhängig davon, ob der Betroffene sich auf das Freizügigkeitsabkommen berufen kann oder nicht (BGE 139 II 121 E. 6.2; Urteil des BGer 2C_365/2018 vom 1. April 2019 E. 5.1.1 m.H.). Wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt, ist vorliegend eine solche Gefahr zu bejahen. Entsprechend hat die Anwendbarkeit des FZA nicht zur Folge, dass an die angefochtene Fernhaltungsmassnahme ein entscheidungswesentlich strengerer Prüfmasstab anzulegen wäre.

E. 6.1

Die Vorinstanz führt zur Begründung des Einreiseverbots aus, das wiederholte strafbare Verhalten des Beschwerdeführers über mehrere Jahre hinweg – sowohl im In- als auch im Ausland – sowie dessen fehlende Einsicht würden in ihrer Gesamtheit eine schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellen. Angesichts seines bisherigen deliktischen Verhaltens erachte sie eine erhebliche Rückfallgefahr als gegeben. Infolgedessen liege eine gegenwärtige und hinreichend schwere, die Grundinteressen der Gesellschaft tangierende Gefährdung im Sinne von Art. 5 Anhang I FZA vor. Der Beschwerdeführer habe wiederholt Gelegenheit gehabt, sein Verhalten zu ändern, sei jedoch stets erneut straffällig geworden, was – auch im Vergleich mit ähnlich gelagerten Fällen – die Anordnung einer längerfristigen Fernhaltungsmassnahme rechtfertige. Auch unter Berücksichtigung der familiären Situation erachte sie das auf

sieben Jahre befristete Einreiseverbot als verhältnismässig. Vor der Verfügung sei der Beschwerdeführer zur Wahrung des rechtlichen Gehörs eingeladen worden, habe davon jedoch keinen Gebrauch gemacht.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde vor, die Vorinstanz habe unberücksichtigt gelassen, dass das in Deutschland verübte (Dro- gen-) Delikt in einem persönlichen Ausnahmezustand erfolgt sei. Er macht geltend, zum Tatzeitpunkt kokainabhängig gewesen zu sein und sich

F-7475/2024 Seite 8 zudem in einer finanziellen Notlage befunden zu haben, weshalb er unter erheblichem Druck gestanden sei. In diesem Zusammenhang habe er einen einmaligen Kurierauftrag übernommen, bei dem er den Inhalt der Lieferung nicht gekannt habe. Zudem führt er aus, die Straftaten, die Gegenstand des Urteils des Kreisgerichts (...) vom (...) seien, hätten sich zeitlich vor der Verbüssung der deutschen Freiheitsstrafe ereignet. Wären beide (gemeint wohl: alle) Delikte in der Schweiz begangen worden, so wäre nach seiner Auffassung eine gemeinsame Sanktionierung erfolgt. Er betont weiter, dass es sich ausschliesslich um Vermögensdelikte handle und keine Rechtsgüter wie Leib und Leben betroffen gewesen seien. Ferner führt er aus, seine finanziellen Schwierigkeiten bestünden inzwischen nicht mehr, da er mittlerweile über eine Festanstellung verfüge. Auch habe er seine Kokainsucht überwunden. Zudem macht er geltend, Betreuungspflichten gegenüber seiner gesundheitlich beeinträchtigten Mutter wahrzunehmen. Zwar verfüge er über Halbgeschwister in der Schweiz, jedoch beziehe seine Halbschwester selbst eine Invalidenrente, während sein Halbbruder voll berufstätig sei, sodass diese nicht in der Lage seien, die Betreuung der Mutter zu übernehmen.

E. 6.3

In der Vernehmlassung führt die Vorinstanz aus, der Beschwerdeführer sei wiederholt straffällig gewesen, und verweist hierzu auf den gleichzeitig eingereichten Strafregisterauszug vom 16. Januar 2025. Innerhalb von lediglich zwei Jahren sei er dreimal strafrechtlich belangt worden. Trotz familiärer Bindungen in der Schweiz habe er sich nicht von weiteren Straftaten abhalten lassen, weshalb keine günstige Legalprognose gestellt werden könne. Die geltend gemachten privaten Interessen, namentlich die behauptete Pflegebedürftigkeit seiner Mutter, habe er nicht belegen können. Es sei überdies darauf hinzuweisen, dass im Bedarfsfall eine Betreuung auch durch eine Spitex-Organisation sichergestellt werden könne.

E. 6.4

Replizierend bringt der Beschwerdeführer vor, seine Mutter leide an einer langjährigen Krankheitsgeschichte, offeriert deren Befragung und legt zwei sie betreffende Arztberichte zu den Akten: einen des Neurozentrums (...), Klinik (...), vom (...) sowie einen des Zentrums für Neurochirurgie (...) vom (...).

E. 7.1

Soweit aus den Akten ersichtlich, ist der Beschwerdeführer wie folgt strafrechtlich in Erscheinung getreten:

F-7475/2024 Seite 9 • Strafbefehl des Untersuchungsamts des Kantons (...) vom (...): Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 30.– (unbedingt) wegen Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB (Begehungsdatum [...]); • Strafbefehl der Staatsanwaltschaft

des Kantons (...) vom (...): Geld- strafe wegen einfachen Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB (Be- gehungsdatum: [...]); • Urteil des Kreisgerichts (...) vom (...): Geldstrafe und bedingte Frei- heitsstrafe wegen fahrlässiger Übertretung des Waffengesetzes ge- mäss Art. 33 Abs. 2 Satz 1 Bst. a WG (Begehungszeitraum: [...] bis [...]), Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG ([...]), Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB ([...]), versuchtem einfachen Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB ([...]), mehrfachen Führen eines Motorfahrzeugs ohne den erforderli- chen Führerausweis gemäss Art. 95 Abs. 1 Bst. a SVG ([...] bis [...]) sowie mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes gemäss Art. 19a BetmG (9[...] bis [...]); • Urteil des Landgerichts (...) vom (...): Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten wegen der unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmit- teln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Beihilfe zum unerlaubten Handelreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Bege- hungsdatum: [...]); • Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons (...) vom (...): Geld- strafe wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG sowie Führen eines Motorfahrzeugs ohne den erforderli- chen Führerausweis gemäss Art. 95 Abs. 1 Bst. a SVG (Begehungsda- tum: [...]); • Strafbefehl des Untersuchungsamts (...) vom (...): Busse wegen Ver- letzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG sowie Führen eines Motorfahrzeugs ohne den erforderlichen Führerausweis gemäss Art. 95 Abs. 1 Bst. a SVG (Begehungsdatum: [...]).

E. 7.2

Mit seinen Straftaten hat der Beschwerdeführer die öffentliche Sicher- heit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 1 Bst. c AIG verletzt und einen Fernhaltegrund gesetzt.

E. 8

F-7475/2024 Seite 10

E. 8.1

Weil das Einreiseverbot für länger als fünf Jahren verfügt wurde, ist nachfolgend zu prüfen, ob die Gefahr, die der Beschwerdeführer für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz darstellt, als schwerwie- gend im Sinne von Art. 67 Abs. 3 zweiter Satz AIG einzustufen ist.

E. 8.2

Der Beschwerdeführer ist bereits im Jahr (...) strafrechtlich in Erschei- nung getreten. Dass er zu diesem Zeitpunkt schon Vater – und damit un- terhaltspflichtig – war, hat ihn nicht davon abgehalten, strafbare Handlun- gen zu begehen. Zwischen (...) und (...) hat der Beschwerdeführer weitere Delikte begangen, darunter Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und Übertretungen des Betäubungsmittelgesetzes, bevor er Jahr (...) knapp 2 Kilogramm Heroin-Gemisch von den Niederlanden nach Deutschland transportierte und damit ein schweres Drogendelikt beging. Auch die Ver- büssung der dadurch erwirkten Freiheitsstrafe in Deutschland hat – entge- gen dem Vorbringen in der Beschwerde – keine nachhaltige Verhaltensän- derung beim Beschwerdeführer bewirkt: Bereits einen Monat nach seiner Wiederanmeldung in der Schweiz im Juli (...) wurde er am (...) erneut straf- fällig – wiederum wegen eines Vermögensdelikts (vgl. Urteil der Staatsan- waltschaft des Kantons [...] vom [...], vgl. E. 7.1). Dies widerspricht seiner Behauptung, finanzielle Not habe seine frühere Delinquenz ausgelöst, zu- mal er nach eigenen Angaben zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung um eine Aufenthaltsbewilligung im Juli (...) über ein konkretes Angebot für eine Festanstellung verfügte. Auch während des

Strafvollzugs in der Schweiz im Jahr (...) (vorne Bst. H) fiel er erneut negativ auf, indem er wegen Sach- beschädigung – begangen in seiner Zelle – verurteilt wurde.

E. 8.3

Angesichts der schweren Drogendelinquenz des Beschwerdeführers, mit welcher er das Leben und die Gesundheit einer grossen Anzahl von Menschen gefährdet hat, ist rechtsprechungsgemäss auch ein geringes Rückfallrisiko ausländerrechtlich nicht hinzunehmen. Die Vielzahl der vom Beschwerdeführer begangenen Delikte, die sich über mehrere Jahre er- strecken und trotz familiärer Bindungen sowie phasenweise bestehender Arbeitsintegration verübt wurden, lässt sodann auf eine erhebliche Reni- tenz und Gleichgültigkeit gegenüber der Rechtsordnung schliessen. Wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, spricht dieses Verhalten gegen eine positive Legalprognose. Hinzu kommt, dass die von ihm begangene Einfuhr von und Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge nach Schweizer Strafrecht jeweils als qualifizierte Wider- handlung gegen das Betäubungsmittelgesetz zu qualifizieren sein dürften, welche zu den sogenannten Anlasstaten gehört, deren Begehung in der Schweiz grundsätzlich eine obligatorische Landesverweisung von fünf bis

F-7475/2024 Seite 11 fünfzehn Jahren zur Folge hat (Art. 66a Abs. 1 Bst. o StGB; vgl. auch Art. 121 Abs. 3 Bst. a und Abs. 5 BV). Auch wenn diese Regelung auf die Delinquenz des Beschwerdeführers in Deutschland nicht anwendbar ist, muss berücksichtigt werden, dass der Verfassungs- und Gesetzgeber die von ihm begangenen Delikte als besonders verwerflich erachtet. Dieser Wertung ist in den Schranken des übrigen Verfassungs- und Völkerrechts Rechnung zu tragen (vgl. BGer 2C_365/2018 vom 1. April 2019 E. 5.4.1 m.H.).

E. 8.4

In der Gesamtschau ergibt sich, dass der Beschwerdeführer ein schwe- res (Drogen-) Delikt begangen hat, aufgrund dessen selbst ein geringes Rückfallrisiko ausländerrechtlich nicht hinzunehmen ist. Angesichts seiner wiederholten, auch nach dem Herointransport und der dafür verbüsstes Freiheitsstrafe fortgesetzten Delinquenz kann ihm keine Einsicht in das Un- recht seines deliktischen Verhaltens attestiert und im Ergebnis keine güns- tige Legalprognose gestellt werden kann. Er stellt weiterhin eine schwer- wiegende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 3 Satz 2 AIG dar. Der Erlass einer über die ordentliche Höchstdauer hinausgehenden Fernhaltmassnahme erweist sich damit als begründet. Die Vorinstanz war grundsätzlich nicht an die fünfjährige Regel- höchstdauer gebunden. Auch die Voraussetzungen für eine Einschränkung der Freizügigkeitsrechte gemäss Art. 5 Anhang I FZA sind erfüllt.

E. 9.1

Der Bestand und die Dauer des Einreiseverbots sind in jedem Fall unter dem Blickwinkel der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns (Art. 5 Abs. 2 BV) zu überprüfen. Abstufungen betreffend die Dauer ergeben sich aus der wertenden Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Fernhaltung und den privaten Interessen, welche die betroffene Person an der Aufhebung oder zeitlichen Beschränkung der Massnahme hat (BVGE 2016/33 E. 9.2; 2014/20 E. 8.1). Ausgangspunkt der Überlegungen bilden die Stellung der verletzten oder gefährdeten Rechtsgüter, die Be- sonderheiten des ordnungswidrigen Verhaltens und die persönlichen Ver- hältnisse der betroffenen ausländischen Person (vgl. Art. 96 Abs. 1 und Art. 67 Abs. 5 AIG; Urteil des BVer

F-1419/2020 vom 11. August 2020 E. 3.4; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, Rz. 555 ff.).

E. 9.2

Wie dargelegt, stellt der Beschwerdeführer aufgrund der Schwere und Anzahl seiner Delikte sowie des ihm weiterhin zu attestierenden Rückfallrisikos eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und

F-7475/2024 Seite 12 Ordnung dar. Es besteht somit ein grosses öffentliches Interesse an einer länger dauernden Fernhaltemassnahme. Zur näheren Begründung wird auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen.

E. 9.3

Als privates Interesse am Verzicht auf die Fernhaltemassnahme beziehungsweise an deren zeitlicher Reduktion bringt der Beschwerdeführer vor, seine Mutter sei auf seine Pflege und Unterstützung angewiesen. Den eingereichten Arztberichten zufolge leidet sie an einer (...). Klinisch-neurologisch wurde ihr Zustand jedoch als unauffällig beurteilt. Die empfohlene Behandlung umfasst eine medikamentöse Schmerztherapie, Physiotherapie sowie Massnahmen zur Gewichtsreduktion. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass allfällige Einschränkungen des Privat- und Familienlebens des Beschwerdeführers in erster Linie dadurch bedingt sind, dass seine Aufenthaltsbewilligung erloschen ist und die zuständige kantonale Behörde ihm die Wiedererteilung verweigert hat. Sodann wird zwar nicht in Abrede gestellt, dass die Anwesenheit des Beschwerdeführers – wenn auch nur in Form von Besuchen – die Unterstützung und möglicherweise die Lebensqualität seiner Mutter verbessern könnte. Allerdings ergibt sich aus den medizinischen Unterlagen keine Abhängigkeit von seiner persönlichen Betreuung. Eine solche erscheint umso weniger glaubhaft, als der Beschwerdeführer bereits über längere Zeit – namentlich während seines mehrjährigen Strafvollzugs in Deutschland – abwesend war. Zudem steht sein Vorbringen, er verfüge über ein konkretes Angebot für eine Festanstellung und sei damit finanziell unabhängig, im Widerspruch zu seiner Argumentation, er sei für die Betreuung seiner Mutter unverzichtbar. Zu berücksichtigen bleibt, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz geboren ist, jedoch keinen besonders grossen oder prägenden Teil seines Lebens hier verbracht hat (vorne Bst. A). Das private Interesse an einem Verzicht auf das Einreiseverbot beziehungsweise dessen Reduktion ist somit insgesamt als erheblich, aber nicht gross zu qualifizieren.

E. 9.4

Inwieweit nach dem Gesagten die vom Beschwerdeführer angebotene Zeugenbefragung seiner Mutter geeignet sein könnte, die vorstehende Qualifikation des privaten Interesses in entscheidender Weise anders ausfallen zu lassen, ist nicht ersichtlich und wird auch nicht substantiiert dargetan. Es ist daher in antizipierter Beweiswürdigung von einer Durchführung der offerierten Beweismassnahme abzusehen, ohne dass dadurch der Gehörsanspruch des Beschwerdeführers verletzt würde.

E. 9.5

Bei einer gesamthaften Würdigung vermag das private Interesse des Beschwerdeführers das öffentliche Interesse an einer längerfristigen

F-7475/2024 Seite 13 Fernhaltemassnahme nicht aufzuwiegen. Auch unter Berücksichtigung der einschlägigen Praxis des Bundesverwaltungsgerichts – etwa der

Urteile F-629/2023 vom 16. April 2024 sowie F-5154/2020 vom 8. März 2021, jeweils m.w.H. – erweist sich die Dauer des verfügten Einreiseverbots von sieben Jahren als verhältnismässige und angemessene Massnahme, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam zu schützen.

E. 9.6

Mithin genügt die Massnahme angesichts des überwiegenden öffentlichen Interesses auch den Eingriffsvoraussetzungen von Art. 8 Ziff. 2 EMRK, sollte sie den Schutzbereich des grundrechtlichen Anspruchs auf Achtung des Privat- und/oder Familienlebens tangieren.

E. 10

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da jedoch das Bundesverwaltungsgericht mit Zwischenverfügung vom 14. Januar 2025 sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen hat, ist auf die Auferlegung der Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

F-7475/2024 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.